

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 5

Panketal, den 29. November 2008

Nummer 13

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal (Eigenbetrieb) - Gebührensatzung - 1

Korrektur eines Beschlusses 3

Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer konstituierenden öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2008 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal (Eigenbetrieb) - Gebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl.I, S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.09.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Anlage zur Wasserversorgung.

§ 2

Wassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb eine Benutzungsg Gebühr gemäß § 6 KAG (Wassergebühr).
- (2) Die Wassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenn durchflussmenge (m^3/h) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 32,81 EUR je m^3/h Nenn durchflussmenge des Zählers. Sie beträgt jährlich 82,02 EUR für den Zähler mit der Nenngröße 2,5 m^3/h und erhöht sich entsprechend der Größe des Zählers. Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.

4

Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- (2) Die Wassermenge nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.

§ 5 Höhe der Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,4445 EUR/m³ Wasser inkl. Umsatzsteuer.

§ 6 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.

§ 8 Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Wassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Wasserverbrauch festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht zu ermitteln, ist gebührenpflichtig der sonst dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Eigenbetrieb anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen, der freie Zutritt zu den Anlagen ist zu ermöglichen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Eigenbetrieb innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 9 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §§ 10 und 11 als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Eigenbetrieb über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Gebührensatzung – vom 22.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Korrektur eines Beschlusses

Der in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 12 vom 30. Oktober 2008- Seite 16, veröffentlichte Beschluss wird in seiner Beschlussnummer wie folgt korrigiert:

Beschluss P V 04/2007/1**Austritt der Gemeinde Panketal aus dem WAV „Panke/Finow“**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, den durch die Kommunalaufsicht mittels Grundsatzentscheidung vom 20.07.2007 genehmigten und mittels Vermögensauseinandersetzungsbescheid vom 25.07.2008 geregelten Austritt aus dem WAV "Panke-Finow" zum 31.12.2008 zu vollziehen und die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Eigenbetrieb Kommunalservice zu erledigen. Die technische Betriebsführung ist auszusprechen. Hierfür sind die Ergebnisse des Interessenbeurkundungsverfahrens (PA 46/2008) zugrunde zu legen. Im Stellenplan des Eigenbetriebs sind für die kaufmännische Betriebsführung ab 1.1.2009 zwei zusätzliche Stellen einzurichten. Der Eigenbetrieb richtet ein Kundenbüro im Erdgeschoss des Rathauses ein.

Die ursprünglich verwendete Beschlussnummer P V 76/2006/4 war falsch.

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer konstituierenden öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 137/2008**Beschluss über eine vorläufige Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung beschließt, bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung nach der Geschäftsordnung der Wahlperiode 2003 – 2008 zu verfahren.

Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung ist spätestens bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2008 vorzulegen.

Beschluss P V 135/2008**Festlegung der Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss sowie deren Bestellung**

Der Hauptausschuss besteht aus acht Mitgliedern und dem Bürgermeister.

Nachfolgende Mitglieder werden aus der Mitte der Gemeindevertretung bestellt:

1. Frau Stark	Vertreter:	Herr Rochner
2. Herr Voß	Vertreter:	Herr Tonndorf
3. Herr Prof. Dr. Elsner	Vertreter:	Frau Schmidt
4. Frau Zillmann	Vertreter:	Herr Wetterhahn
5. Herr Friehe	Vertreter:	Frau Dr. Pilz
6. Herr Bernhardt	Vertreter:	Herr Brasching
7. Frau Wolschke	Vertreter:	Herr Schwertner
8. Herr Stahlbaum	Vertreter:	Herr Bona

Beschluss P V 136/2008**Bildung und Besetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt, gem. § 43 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachstehende Ausschüsse zu bilden:

1.
 - a) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft mit acht Mitgliedern der Gemeindevertretung;
 - b) Ausschuss für Ortsentwicklung mit acht Mitgliedern der Gemeindevertretung;
 - c) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport mit acht Mitgliedern der Gemeindevertretung;
 - d) Ausschuss für Petitionen mit fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung.

2. Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

a) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft (Finanzausschuss)

Fraktion	Ausschussmitglied	Vertreter
SPD	Herr M. Fornell Herr Rochner	- -
Die Linke	Frau Schmidt Frau Harder	- -
CDU + Unabhängige	Herr Brasching Herr Dr. Fittkau	-
Bündnis Panketal	Herr Dr. Baeseler	-
Bündnis 90/Die Grünen	Herr Bona	-

b) Ausschuss für Ortsentwicklung (Ortsentwicklungsausschuss)

Fraktion	Ausschussmitglied	Vertreter
SPD	Herr Dr. Hayek Herr Tonndorf	- -
Die Linke	Herr Wetterhahn Frau Wolschke (Bündnis Panketal)	- -
CDU + Unabhängige	Herr Herrmann Herr Bernhardt	-
Bündnis Panketal	Herr Schwertner	-
Bündnis 90/Die Grünen	Herr Bona	-

c) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (Sozialausschuss)

Fraktion	Ausschussmitglied	Vertreter
SPD	Herr Kruschinski Herr Michel	- -
Die Linke	Frau Dr. Richter Herr Günther	- -
CDU + Unabhängige	Herr Friehe Frau Dr. Pilz	-
Bündnis Panketal	Herr Pick (fraktionslos)	-
Bündnis 90/Die Grünen	Herr Stahlbaum	-

d) Ausschuss für Petitionen (Petitionsausschuss)

Fraktion	Ausschussmitglied	Vertreter
SPD	Herr Rochner	-
Die Linke	Herr Wetterhahn	-
CDU + Unabhängige	Herr Pfarrer Natho	-
Bündnis Panketal	Frau Wolschke Herr Schwertner	-
Bündnis 90/Die Grünen	Herr Stahlbaum	-

3. Die Verteilung der Ausschussvorsitze (ohne Vorsitz Hauptausschuss) richtet sich nach dem Zugreifverfahren gem. § 43 Abs. 5 Kommunalverfassung Brandenburg (d'Hondsches Höchstzahlverfahren).

Es ergeben sich folgende Zugriffe:

1. Sozialausschuss: Fraktion SPD:
Vorsitzender: Herr Kruschinski
2. OEA: Fraktion Die Linke:
Vorsitzender: Herr Schwertner
(Bündnis Panketal)
3. Petitionsausschuss: Fraktion CDU + Unabhängige:
Vorsitzender: Herr Pfarrer Natho
4. Finanzausschuss: Fraktion SPD:
Vorsitzender: Herr Rochner

4. Die Gemeindevertretung stellt die Bildung und Besetzung der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitze wie vorstehend beschrieben fest.

Beschluss P V 80/2008**Benennung des allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters**

Als allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters wird Herr Stefan K a d a t z benannt.

Beschluss P V 121/2008**Bestellung des Vertreters der Gemeinde Panketal in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke-Finow“ und dessen Stellvertreters**

Als Vertreter der Gemeinde Panketal in der Verbandsversammlung des WAV „Panke-Finow“ wird Frau Schmidt bestellt.

Als Stellvertreter des Vertreters in der Verbandsversammlung des WAV „Panke-Finow“ wird Herr Dr. Fittkau bestellt.